

RS OGH 2007/8/29 7Ob153/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2007

Norm

ABGB §759 ABs2

Rechtssatz

Im Verfahren über die Voraussetzungen des § 759 Abs 2 ABGB ist über den hypothetischen Ausgang des Scheidungsverfahrens zu entscheiden, wobei jedoch nur solche Gründe geltend gemacht werden können, die der Erblasser selbst bereits geltend gemacht hat oder deren Geltendmachung seinem Willen entsprochen hätte. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 759 Abs 2 ABGB trägt derjenige, der das Erbrecht des Ehegatten bestreitet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 153/07m
Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 153/07m
Veröff: SZ 2007/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122496

Im RIS seit

28.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at